



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a

80333 München

Tel: 089 / 28 80 56 70

Fax: 089 / 28 80 56 68

VWB@wasserkraft-bayern.de

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Ell,

für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften abgeben zu können, bedanken wir uns sehr herzlich. Die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. und des Landesverbandes Bayerischer Wasserkraftwerke eG finden Sie nachstehend.

Die Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. (VWB) ist im Lobbyregister eingetragen. Die Registrierungsnummer lautet: DEBYLT002D.

Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG (LVBW) ist ebenfalls im Lobbyregister eingetragen. Die Registrierungsnummer lautet DEBYLT03E6.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Rampl



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a

80333 München

Tel: 089 / 28 80 56 70

Fax: 089 / 28 80 56 68

VWB@wasserkraft-bayern.de

**Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften (Stand: 29.07.2025)**

In seiner Sitzung vom 29.07.2025 billigte der Bayerische Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften. Der Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG (LVBW) und die Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. (VWB) vertreten gemeinsam die Interessen von rund 1.300 Betreibern bayerischer Wasserkraftwerke. Wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das entworfene Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hat u. a. die Beschleunigung und Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren zum Ziel. Die Ziele des Gesetzentwurfs werden begrüßt. Die konkret entworfenen Änderungen des BayWG aber greifen zu kurz.

I. Die geplante erhebliche Vermehrung des Normenbestands des Bayerischen Wassergesetzes steht im Widerspruch zur Entbürokratisierungs- und Deregulierungsoffensive der Bayerischen Staatsregierung.

§ 1 des entworfenen Gesetzes, der die geplanten Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes enthält, ist knapp 21 Seiten lang. Vorgesehen ist eine erhebliche Vermehrung des Normenbestandes des BayWG. 29 Artikel sollen neu in das Bayerische Wassergesetz aufgenommen werden. Bestehende Artikel des BayWG sollen z. T. drastisch anwachsen. So soll etwa Art. 69 (Verfahrensbestimmungen), der bislang vier Sätze und keine Absätze enthielt, nach der Novellierung 15 Sätze in 6 Absätzen umfassen. Die ersatzlose Aufhebung von Vorschriften des BayWG ist nicht geplant.

Im Rechtsstaat verlangt grundsätzlich jede Vorschrift nach Beachtung und Vollzug. Eine wesentliche Ursache der überbordenden Bürokratie mit ihren Nachteilen (lange Verfahrensdauer, hohe Kosten, Unvorhersehbarkeit des Verfahrensergebnisses usw.) ist die Flut an Normen und die damit einhergehende Komplexität des Regelungsgefüges, mit der die Gesetzgeber die Rechtsanwender konfrontieren.

Die Bayerische Staatsregierung verfolgt eine Entbürokratisierungs- und Deregulierungsoffensive (vgl. z. B. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 18.02.2025, Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung von 18.02.2025, S. 1). Der vorgelegte Gesetzentwurf reichert das BayWG buchstäblich um hunderte von Regelungen an. Einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung leistet das entworfene Gesetz nicht.

II. Nachbesserungsbedarf sehen wir insbesondere in den folgenden Punkten:

1. Art. 15a BayWG

Gemäß § 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs soll ein Art. 15a BayWG mit der amtlichen Überschrift „Dauer der Befristung (Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)“ in das BayWG mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden:

„Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.“

Die Entwurfsbegründung (S. 40) führt hierzu aus:

„Art. 15a enthält für den Vollzug bei der Festlegung der Dauer einer Befristung eine bindende Vorgabe für die Verwaltung in der Form, dass die Frist für den längst möglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden soll. Dabei soll ein Zeitraum von zehn Jahren nicht unterschritten werden. Die Regeldauer von zehn Jahren stellt die grundsätzliche Untergrenze für den Zeitraum der Befristung dar. Diese Untergrenze ist ein genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung. Unter Beachtung dieser Vorgabe und den weiteren gesetzlichen Anforderungen (z.B. Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG) ist im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Frist zu bestimmen. (...)

Neben der Vorgabe, den längstmöglichen Zeitraum vorzusehen, ist die Regeldauer von 10 Jahren als Mindestdauer grundsätzlich vorzusehen, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine kürzere Zeit erfordern. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Die Vorgabe der grundsätzlichen Mindestfrist in Art. 15a enthält wie die Regelhöchstfrist von 30 Jahren (§ 14 Abs. 2 WHG) eine ermessenslenkende Wirkung hinsichtlich der zu bestimmende angemessenen Frist im jeweiligen Einzelfall.“
(Hervorhebungen durch den Verfasser)

- a) Es ist positiv zu bewerten, dass nach dem Wortlaut des entworfenen Gesetzestextes die Befristung von Bewilligung und Erlaubnis für den *längst möglichen angemessenen Zeitraum* entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden soll.

Verwirrung stiftet allerdings die oben zitierte Begründung, wonach der neue Art. 15a BayWG eine „ermessenslenkende Wirkung“ haben soll. Nach allgemeiner Auffassung (vgl. z. B. Drost, in: ders., Das neue Wasserrecht in Bayern, Loseblatt, Stand April 2024,

§ 14 WHG, Rn. 21; *Reinhardt*, in: Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Auflage 2023, § 14 Rn. 31; VG Augsburg, Urteil vom 25.05.2020, Au 9 K 18.866, juris, Rn. 61) ist die Entscheidung über die angemessene Frist i. S. v. § 14 Abs. 2 WHG keine Ermessensentscheidung. Es handelt sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist. Gleichwohl ist auch bei dem unbestimmten Rechtsbegriff (Tatbestandsseite) eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VG Augsburg, a. a. O., Rn. 61, 62).

Wir regen daher an, in der Begründung nicht von „ermessenslenkender Wirkung“ zu sprechen, sondern von einer Vorgabe für die Interessenabwägung, die bei der Festsetzung der Befristung vorzunehmen ist.

- b) Zusätzlich sieht Art. 15a BayWG vor, dass die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung „*grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten*“ soll.

Die pauschale gesetzliche Anordnung einer grundsätzlichen Mindestdauer von 10 Jahren für die (gehobene) Erlaubnis und für die Bewilligung ist angesichts der unabsehbaren Vielgestaltigkeit der Gewässerbenutzungen jenseits des Gemeingebrauchs nicht sachgerecht. Sie ist auch rechtlich überflüssig, denn der erste Teilsatz des entworfenen Art. 15a BayWG verlangt bereits, dass die Dauer der Befristung für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festzulegen ist. Der maßgebliche und begrenzende Faktor für die Dauer der Geltungsfrist von (gehobener) Erlaubnis und Bewilligung sind danach die Umstände des Einzelfalls, unabhängig davon, welche Zahl an Jahren sich dabei ergibt.

Die Begründung des Gesetzentwurfs (S. 40) gibt jedoch einen Hinweis darauf, welche Wirkung der rechtlich überflüssigen Anordnung einer gesetzlichen Mindestgeltungsfrist zu befürchten ist. Zweimal nämlich bezeichnet die Gesetzesbegründung (S. 40) die geplante Mindestdauer ausdrücklich als „*Regeldauer von zehn Jahren*“. Die Entwurfsbegründung (a. a. O.) erklärt zudem, dass die vorgesehene Untergrenze von 10 Jahren ein „*genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung*“ ist. Diese Ausführungen der Gesetzesbegründung legen nahe, dass sich die Befristungspraxis auch bei Gewässerbenutzungszulassungen für Wasserkraftwerke in Richtung der 10 Jahren bewegen soll. Eine solche Tendenz der Befristungspraxis aber ist für Wasserkraftwerke (und ebenso für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung) nicht akzeptabel.

Die Worte „und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten“ in dem entworfenen Art. 15a BayWG sind daher zu streichen.

- c) Die Begründung des Gesetzentwurfs für den entworfenen Art. 15a BayWG (S. 40) gibt auch deshalb zu besonderer Sorge Anlass, weil sie auffällig abweicht von den Vorgaben der geltenden Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas). Dort finden sich zur Befristung von Erlaubnis und Bewilligung die folgenden Regelungen:

„2.1.8.2 Befristung

Erlaubnis und Bewilligung sind grundsätzlich zu befristen. Die Ausführungen unter Nr. 2.1.9 gelten entsprechend.“

„2.1.9 § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung

Bei der Befristung ist das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen. Die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Die entsprechenden besonderen Umstände sind vom Antragsteller darzulegen. Die Belange der ressourcenschonenden Stromerzeugung aus regenerativen Energien sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist zu berücksichtigen.“

Keiner der in Nr. 2.1.9 VVWas genannten Belange (Amortisation der Investitionen, Stromerzeugung aus regenerativen Energien) oder die Möglichkeit einer Befristung von mehr als 30 Jahren finden sich in der Gesetzesbegründung, die stattdessen erklärt (a. a. O., S. 40):

„Diese Untergrenze ist ein genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung. Unter Beachtung dieser Vorgabe und den weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG) ist im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Frist zu bestimmen.“

Wir erlauben uns zunächst den Hinweis, dass die von der Gesetzesbegründung angeführte Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in der Bundesrepublik Deutschland vollständig umgesetzt ist. Die WRRL hat als an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie keine unmittelbare innerstaatliche Geltung (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die „Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG“ gehören deshalb schon nach dem primären Unionsrecht (AEUV) nicht zu den „gesetzlichen Bestimmungen“, die von den Behörden zu beachten sind.

Der Gesetzentwurf gibt erst bei der Begründung des Art. 15b BayWG zu erkennen, welche Vorgaben er der WRRL für die Befristung von Gewässerbenutzungszulassungen entnehmen will. Dort (S. 40) ist die Rede davon, dass Erlaubnisse regelmäßig befristet werden, „um die europarechtlich vorgegebenen Überprüfungszyklen effektiv gewährleisten zu können (vgl. Art. 11 Abs. 3 WRRL)“. Gemeint ist damit offenbar die in Art. 11 Abs. 8 WRRL enthaltene Maßgabe, dass Maßnahmenprogramme spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL – also erstmals 2015 – und danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert werden (der von der Gesetzesbegründung zitierte Art. 11 Abs. 3 WRRL enthält eine Definition der „Grundlegenden Maßnahmen“, aber keine Vorgaben zum „Überprüfungszyklus“).

Eine Orientierung der Befristung von (gehobenen) Erlaubnissen und Bewilligungen am 6-jährigen Überprüfungszyklus des Art. 11 Abs. 8 WRRL ist allerdings weder rechtmäßig noch sachgerecht. Dieser Überlegung treten wir mit Nachdruck entgegen.

- d) Für Art. 15a BayWG schlagen wir daher die folgende Formulierung vor:

„Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden.“

2. Art. 15b

Mit § 1 Nr. 3 des Gesetzesentwurfs soll ein Art. 15b Abs. 1 BayWG unter der amtlichen Überschrift „Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung“ in das BayWG mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden:

„(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist im Rahmen der bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. *der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt wurde und*

2. *Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässer-
serveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder
den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.*

(2) (...)“

- a) Die gesetzgeberische Intention, einen gesetzlichen Überbrückungstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung zu schaffen (Entwurfsbegründung S. 40), wird im Grundsatz begrüßt. Erfahrungsgemäß können Wasserrechtverfahren für die Anschlusszulassung für bereits zugelassene Gewässerbenutzungen vor Ablauf der Befristung nicht abgeschlossen werden.

Um tatsächlich Rechts- und Planungssicherheit für den Gewässerbenutzer zu schaffen, ist der Wortlaut des Art. 15b Abs. 1 BayWG jedoch erheblich zu ändern.

- b) Art. 15b Abs. 1 BayWG sieht vor, dass – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – die Erlaubnis oder Bewilligung nach Ablauf der Frist im Rahmen der bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden darf. Dogmatisch bedeutet das, dass die mit einer Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers wegen Zeitablaufs (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG) unwirksam geworden ist, die fortwährende Gewässerbenutzung aber im bisherigen Rahmen geduldet wird. Die reine Duldung der Gewässerbenutzung schwächt die Rechtsposition des Vorhabenträgers im Vergleich zur bewilligten oder erlaubten Gewässerbenutzung. Da es sich um Gewässerbenutzungen handelt, die unter der Geltung des modernen WHG bereits wasserwirtschaftlich und wasserrechtlich geprüft worden sind und überdies der aktuellen technischen und rechtlichen Gewässeraufsicht unterworfen waren, ist es angemessen, die Erlaubnis oder Bewilligung während des laufenden Wasserrechtsverfahrens aufrecht zu erhalten.

Wir schlagen daher vor, den Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu hemmen, sodass die Bewilligung oder Erlaubnis der Gewässerbenutzung erhalten bleiben.

- c) Nach Art. 15b Abs. 1 Nr. 1 BayWG soll die Rechtsfolge, dass die Gewässerbenutzung nach Ablauf der befristeten Zulassung fortgesetzt werden darf, nur dann eintreten, wenn der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate

vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde *mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen* gestellt wurde.

Die Gesetzesbegründung (S. 40) gibt keine Auskunft darüber, was unter den „*für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen*“ zu verstehen ist. Sie erklärt vielmehr kryptisch und ohne weitere Erläuterung, dass der Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde „*mit vollständigen Unterlagen*“ zu stellen ist.

Dies ist umso erstaunlicher, als der Rechtsbegriff der vollständigen Antragsunterlagen mit Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12.08.2025 mit Wirkung zum 15.08.2025 (BGBl I, 2025, Nr. 189, S. 1) erstmals im Wasserhaushaltsgesetz legal definiert wurde (§ 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG). Die Antragsunterlagen sind danach vollständig, wenn sie sich zu allen relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag bereits eine vollumfängliche Prüfung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Diese Legaldefinition der vollständigen Antragsunterlagen war bereits im Gesetzentwurf der Regierungskoalition (Fraktionen der CDU/CSU und der SPD) vom 24.06.2025 (BT-Drs. 21/568, S. 8) enthalten.

Die Definition der vollständigen Antragsunterlagen in § 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG n. F. ist ein gewisser Fortschritt, denn erfahrungsgemäß vermischen insbesondere die im Wasserrechtsverfahren beteiligten Fachbehörden die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen mit der inhaltlichen Prüfung, ohne von der verfahrensführenden Wasserrechtsbehörde korrigiert zu werden. Doch dürfte auch die Legaldefinition der vollständigen Unterlagen in § 11a Abs. 5 S. 3, 4 WHG nur von begrenzter Wirkung sein, denn die Antragsteller und ihre Planer können nicht wissen, welcher Vortrag in den Antragsunterlagen verlangt wird, um eine „vollumfängliche Prüfung durch die zuständige Behörde zu ermöglichen.“

Ein praktisches Beispiel sei genannt: Gestellt wurde der Antrag auf Anschlussbewilligung eines seit vielen Jahrzehnten bestehenden Wasserkraftwerks an einem Bach, der praktisch

kein Geschiebe führt. Ein Geschiebeprobem wurde in den Jahrzehnten des Betriebs der Anlage von keinem Beteiligten einschließlich der Gewässeraufsicht bemerkt. Dennoch wurde von Behördenseite überraschenderweise bemängelt, dass der Antrag keine Angaben zur Geschiebedurchgängigkeit enthielt. Nach Auffassung der Behördenseite war der Antrag auch formal unvollständig und ließ keine „vollumfängliche Prüfung“ zu, weil er keine Angaben zu dem – nicht existierenden – Problem der Geschiebedurchgängigkeit enthielt.

Wir schlagen daher vor, die Worte „mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“ aus dem Entwurf des Art. 15b Abs. 1 Nr. 1 BayWG zu streichen.

- d) Nach dem Entwurf des Art. 15b Abs. 1 BayWG soll die erlaubte oder bewilligte Gewässerbenutzung bei Vorliegen der Voraussetzungen längstens fünf Jahre lang fortgesetzt werden dürfen.

Diese Befristung ist zu streichen, denn nicht selten dauern die Wasserrechtsverfahren für Anschlusszulassungen bei Wasserkraftwerken länger als fünf Jahre, ohne dass der Antragsteller darauf Einfluss nehmen könnte.

- e) Wir schlagen nach alledem die folgende Formulierung für Art. 15b Abs. 1 BayWG:

„(1) Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer befristeten Bewilligung

1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde, und

2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,

ist der Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gehemmt; lehnt die Behörde den Antrag ab und legt der Vorhabenträger dagegen fristgerecht Rechtsmittel ein, wird der Ablauf der Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes gehemmt.

(2) (...).“

- f) Bei der von uns vorgeschlagenen Formulierung des Art. 15b BayWG stehen die Wassergesetze des Landes Rheinland-Pfalz und der Republik Österreich Pate, auf die sich die Gesetzesbegründung (S. 40) zwar bezieht, ohne sich jedoch daran zu orientieren.

§ 14 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz hat folgenden Wortlaut:

„Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung
1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens
sechs Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt
wurde, und
2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder
Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortge-
setzt werden (...).“

Das LWG Rheinland-Pfalz verzichtet darauf, neben der Antragsstellung vorauszusetzen, dass „für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“ vorgelegt wurden und verlangt nur die Antragsstellung als solche. Eine Höchstfrist von 5 Jahren ist ebenso nicht vorgesehen.

§ 21 Abs. 3 des geltenden österreichischen Wasserrechtsgesetz hat folgenden Wortlaut:

„Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenut-
zungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ab-
lauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig
gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rech-
tes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenut-
zung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewil-
ligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das
Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines
Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Ver-
fassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entschei-
dung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenut-
zungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des
§ 16.“

In Österreich greift der Gesetzgeber noch weiter und hemmt den Ablauf der Bewilligungsdauer. Das schafft ein hohes Maß an Rechtssicherheit für den Vorhabenträger.

Am Vorbild Österreichs ist zudem anzudenken, ob nicht unter deutlich geringeren Voraussetzungen, sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Behörden, eine „Wiedererteilung“ der Erlaubnis oder Bewilligung oder eine „Verlängerung“ der Erlaubnis oder Bewilligungsdauer in Betracht kommen. Das würde einen großen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.

3. Gemeingebrauch

Dem Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) soll folgender Abs. 4 angefügt werden (§ 1 Nr. 4 Gesetzesentwurf):

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

Dadurch soll die Haftungsfrage bei der Gemeingebrauchsausübung entsprechend der Rechtsprechung des BayVGh (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.07.2024, 8 CS 24.676) gesetzlich festgeschrieben (vgl. Entwurfsbegründung, dort S. 41).

Die Entwurfsbegründung (dort S. 41) führt weiter aus:

„Durch Abs. 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass der Ausspruch eines Handelns „auf eigene Gefahr“ einschließlich der typischen Gefahren bereits den Umfang des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs begrenzt. Abs. 3 Satz 3 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die Gestattung des Gemeingebrauchs selbst keine zusätzlichen Sicherungspflichten begründet. Der Ausschluss von Sicherungspflichten betrifft die Unterhaltungspflichtigen, nicht aber Pflichten anderer, wie beispielsweise die Pflichten der den Gemeingebrauch Ausübenden zur schonenden Behandlung des Gewässers.“
(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Die gesetzliche Anordnung, dass der Gemeingebrauch keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet, wird begrüßt. Wir weisen daher lediglich auf redaktionelle Fehler der Entwurfsbegründung hin. Die Entwurfsbegründung nimmt *Abs. 3* in Bezug. Gemeint ist aber wohl *Abs. 4*.

4. Hochwasserschutzanlagen

Art. 43 Abs. 2 BayWG soll nach § 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs den folgenden Wortlaut haben:

„(2) Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgütergüterabwägungen eingebracht werden.“

Wir schlagen vor, in Satz 1 dieses Absatzes das Wort „öffentlichen“ zu streichen, denn Hochwasserschutzanlagen schützen unabhängig von ihrem Träger Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger. Es ist sachgerecht, auch Hochwasserschutzanlagen, die von Wasserkraftbetreibern ins Werk gesetzt und betrieben werden, in den Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 2 BayWG aufzunehmen.

5. Digitales bayernweites Wasserbuch

Die Neufassung des Art. 53 BayWG (§ 1 Nr. 14 Gesetzesentwurf) bezweckt die Digitalisierung des Wasserbuchs (Entwurfsbegründung, dort S. 47).

Vorgesehen ist ein digitales, bayernweites Wasserbuch, das von den nach Art. 63 BayWG zuständigen Behörden von Amts wegen geführt wird. Entgegen der bisherigen Vorgabe sind nicht nur die nach § 87 WHG einzutragende Rechtsakte im Wasserbuch zu erfassen (Art. 53 Abs. 1 S. 1 BayWG), sondern alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen (Art. 53 Abs. 1 S. 2 BayWG in der Entwurfsfassung). Es soll zudem eine Verarbeitung der Daten der Wasserbücher möglich sein (Art. 53 Abs. 3 BayWG in der Entwurfsfassung). Art. 53 Abs. 2 BayWG der Entwurfsfassung regelt die datenschutzrechtliche Befugnis zur Datenverarbeitung (Entwurfsbegründung, S. 48). Das digitale Wasserbuch hat zum Ziel, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Umweltinformationen weiter zu verbessern. Das digitale Wasserbuch wird so ausgestaltet, dass die darin enthaltenen Daten leicht abrufbar sind, um entsprechende Auswertungen vornehmen und bessere Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Gewässer in einem bestimmten Raum gewinnen zu können. Es dient zudem als Informationsquelle für das digitale Portal für Umweltdaten, das der Bund derzeit aufbaut (Entwurfsbegründung, S. 48).

Die Einrichtung des digitalen Wasserbuchs wird im Grundsatz begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und andere geheimhaltungsbedürftige Daten der Wasserkraftbetreiber über das digitale Wasserbuch, dessen Daten nach Art. 53 Abs. 3 Nr. 7 BayWG der Entwurfsfassung u. a. der Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten dienen, nicht an Dritte gegeben werden.

6. Zuständigkeitsübertragung komplexer Verfahren im Bereich Wasserkraft auf die Regierungen

Nach Art. 63 Abs. 1 BayWG soll folgender Abs. 2 eingefügt (§ 1 Nr. 20 Gesetzesentwurf) werden:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

- 1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 000 kW,*
- 2. Pumpspeicherkraftwerke,*
- 3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt, oder*
- 4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat, sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.*

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

Mit dem neuen Art. 63 Abs. 2, so die Entwurfsbegründung (S. 50), wird eine Regelung für eine besondere Zuständigkeit der Regierungen für bestimmte Wasserkraftwerke getroffen, um der Komplexität und Schwierigkeit dieser Verfahren durch eine Spezialisierung bei den Regierungen besser gerecht zu werden. Die Regierungen sollen auch für den Vollzug der von ihnen erlassenen Zulassungen und für die Gewässeraufsicht über die von ihnen zugelassenen Anlagen zuständig sein. Die Zuständigkeitsverlagerung soll insbesondere der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Diesen Effekt wird die entworfene Zuständigkeitsverlagerung voraussichtlich nicht haben.

Nach den Angaben des LfU (www.lfu.de/wasser/wasserkraft/ueberblick, zuletzt abgerufen am 02.10.2025) gibt es in Bayern derzeit 4.238 Wasserkraftanlagen. 237 dieser Anlagen haben eine Ausbauleistung von mehr als 1.000 kW. Daneben gibt es in Bayern eine einstellige Zahl von Pumpspeicherkraftwerken. Wie viele Wasserkraftwerke nach den Nummern 3 und 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG in die Zuständigkeit der Regierungen fallen werden, lässt sich der Gesetzesbegründung oder anderen allgemein zugänglichen Quellen nicht entnehmen, doch dürfte ihre Zahl überschaubar sein.

Die entworfene Zuständigkeitsregelung führt dazu, dass bei den sieben Bezirksregierungen Vollzugskapazitäten für einige hundert der insgesamt rund 4.250 Wasserkraftwerke in Bayern geschaffen werden müssen, parallel zu den Vollzeiteinheiten, die in den 96 Kreisverwaltungsbehörden Bayerns (71 Landratsämter, 25 kreisfreie Städte) für die Wasserkraft zuständig sind und weiterhin zuständig bleiben werden. Auf der Ebene der Regierungen werden damit Parallelstrukturen für die Durchführung von Wasserkraftverfahren aufgebaut.

Zu beachten ist zudem, dass die Wasserkraftwerke in Bayern sehr ungleich verteilt sind. So gibt es im Regierungsbezirk Mittelfranken lediglich 3, in Oberfranken 8 und in der Oberpfalz 9 Wasserkraftwerke mit einer Ausbauleistung über 1.000 kW (vgl. LfU, a. a. O.). Auch die Zahl der Wasserkraftwerke, für die die Regierungen Mittelfrankens, Oberfrankens und der Oberpfalz nach den Nummern 2 bis 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG zuständig werden, dürfte begrenzt sein. Jedenfalls bei den genannten Regierungen wird der Aufbau von Verwaltungsexpertise und -erfahrung in Sachen Wasserkraft mangels Fallzahlen schwierig sein. Ein Beschleunigungseffekt wird sich dort durch Spezialisierung nicht erzielen lassen.

Insgesamt stehen wir daher der geplanten Verlagerung der Verwaltungszuständigkeit bei Wasserkraftverfahren auf die Ebene der Regierungen skeptisch gegenüber. Es erscheint sinnvoller, die Zuständigkeit im Wesentlichen bei den Kreisverwaltungsbehörden zu belassen und bei besonderen Konstellationen, wie sie in den Nummern 1 bis 4 des entworfenen Art. 63 Abs. 2 BayWG typisiert sind, die aufsichtliche Unterstützung der zuständigen Regierungen zu aktivieren, was oft nicht nötig ist, da viele Kreisverwaltungsbehörden in Wasserkraftverfahren außerordentlich kundig und erfahren sind.

Eine Zuständigkeit der Regierungen für die Wasserkraft sollte auf Verfahren für sehr große Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Ausbauleistung beschränkt werden.

7. Verfahrensbestimmungen

Art. 69 BayWG (Verfahrensbestimmungen) soll neu gefasst und erheblich erweitert werden (§ 1 Nr. 24 Gesetzesentwurf).

- a) Mit Art. 69 Abs. 1 BayWG wird die digitale Durchführung wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren zum Regelfall (Entwurfsbegründung S. 53).

Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren nach dem BayWG begrüßen wir. Wir sehen darin ein erhebliches Beschleunigungspotenzial. Für die rechtsichere Anwendung des digitalen Verfahrens sind allerdings noch erhebliche Vorbereitungsarbeiten zu leisten. Insbesondere wird es dabei auf die Verordnung, zu der der Gesetzentwurf das StMUV in Art. 63 Abs. 6 BayWG ermächtigen will, ankommen. Zugleich ist die WPBV entsprechend abzuändern, wofür der Gesetzentwurf mit der Ergänzung des Art. 67 Abs. 2 S. 2 BayWG klarstellend die Voraussetzung schafft.

In diesem Zusammenhang regen wir an, die WPBV und die Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG in einer Verordnung zusammenzufassen.

Um eine Beteiligung bei der Arbeit an der Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG und an der Änderung der WPBV bitten wir bereits jetzt.

Nach dem entworfenen Art. 100 Abs. 1 BayWG sollen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des novellierten BayWG begonnen wurden und in denen der Erörterungstermin bereits durchgeführt worden ist, nach den Vorschriften zu Ende geführt werden, die vor dem Inkrafttreten des novellierten BayWG gegolten haben. Im Umkehrschluss bedeutet diese Übergangsregelung, dass Verfahren, in denen der Erörterungstermin noch nicht durchgeführt worden ist, oder Verfahren, für die kein Erörterungstermin notwendig ist, ab dem Inkrafttreten des novellierten BayWG nach den neuen Vorschriften zu Ende geführt werden sollen.

Dies dürfte zu erheblichen Problemen und Unsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die durch Art. 69 Abs. 1 BayWG angeordnete Durchführung des digitalen Verwaltungsverfahrens führen. Zwar soll die Rechtsverordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 Nr. 10 BayWG auch eine Regelung zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind, enthalten. Tritt aber das entworfenen novellierte BayWG vor der Verordnung über das digitale Verwaltungsverfahren gem. Art. 63 Abs. 6 BayWG in Kraft, herrscht Ungewissheit über die verfahrensrechtlichen Folgen der Anordnung des digitalen Verwaltungsverfahrens in Art. 69 Abs. 1 BayWG. Zur Vermeidung dieser Ungewissheit schlagen wir vor, den Art. 69 Abs. 1 BayWG wie folgt zu fassen:

„(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen, sobald die Rechtsverordnung gemäß Abs. 6 in Kraft getreten ist.“

b) Mit Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten.“

soll der Erörterungstermin fakultativ gestellt werden. Die Entwurfsbegründung (dort S. 53) führt hierzu aus

„Gerade bei einfachen Sachverhalten mit überschaubarer Drittbetroffenheit erweist sich der bislang obligatorisch durchzuführende Erörterungstermin als reine Formalie. Zukünftig kann in geeigneten Fällen die verfahrensdurchführende Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermin absehen.“

Es wird begrüßt, dass die Durchführung eines Erörterungstermins in Zukunft fakultativ sein soll. Um die mit der Regelung bezweckte Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung tatsächlich zu erreichen (Entwurfsbegründung S. 53), empfehlen wir zudem, das vorgesehene Verwaltungsermessen dahin zu intendieren, dass beim Ausbleiben von Einwendungen im Anhörungsverfahren vom Erörterungstermin abzusehen ist. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten; die Anhörungsbehörde soll auf eine Erörterung nach

Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten, wenn im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 bis Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG keine Einwendungen eingegangen sind.“

8. Gewässerbenutzungsabgaben

Nach Teil 6 des BayWG soll Teil 7 (Gewässerbenutzungsabgaben) eingeführt werden (§ 1 Nr. 27 Gesetzesentwurf). Abschnitt 1 regelt die Wassernutzungsgebühr. Zur übersichtlichen und leichteren Rechtsanwendung werden die Regelungen der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in das BayWG überführt (S. 56, 57 der Begründung).

Wasserkraftbetreibern obliegt regelmäßig eine weitreichende Sondergewässerunterhaltungspflicht (Art. 22 Abs. 3 BayWG) im Interesse der Allgemeinheit, die nach § 39 Abs. 1 WHG – dem modernen Verständnis folgend – auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst, also eine ökologische Komponente beinhaltet. Die Kosten für die ihnen obliegende Gewässerunterhaltung tragen die Wasserkraftbetreiber selbst (Art. 26 Abs. 1 BayWG). Es kommt hinzu, dass die Wasserkraftbetreiber – bei erheblichem Haftungsrisiko - aktiv an der Hochwasserabwehr beteiligt sind und mit ihren Wasserkraftwerken durch die Entsorgung des Rechenguts zur Reinhaltung der Gewässer beitragen.

Die zusätzliche Heranziehung von Wasserkraftbetreibern im Wege der Wassernutzungsgebühr halten wir vor diesem Hintergrund für unangemessen. Jedenfalls sollten vorauslagte Kosten der Gewässerunterhaltung vollständig auf die Gebührenschuld der Wassernutzungsgebühr angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Schröder